

**Fördergrundsätze zur Gewährung projektbezogener Zuweisungen
an die Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung von
innovativen Maßnahmen und Einzelprojekten zur
Sensibilisierung und Unterstützung von
Existenzgründern (ego.-KONZEPT)**

MW vom 7. 4. 2015 – 23-32327/13-03 –

1. Zweck der Zuweisung, Rechtsgrundlagen

1.1 Das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) in der jeweils geltenden Fassung sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 vom 20.12.2013, S. 470) in der jeweils geltenden Fassung sowie der hierzu von der Europäischen Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- d) des Operationellen Programms ESF Sachsen-Anhalt 2014-2020,
- e) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und den ESF für die Förderperiode 2014 bis 2020,
- f) der §§ 9 und 34 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013, MBl. LSA S. 73) in den jeweils geltenden Fassungen

sowie nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt Mittel des Europäischen Sozialfonds und des Landes für die Durchführung von innovativen Maßnahmen und Einzelprojekten zur Sensibilisierung und Unterstützung von Existenzgründern. Die Gewährung der Mittel an die Hochschulen des Landes erfolgt durch projektbezogene Zuweisungen.

1.2 Der Anteil der Selbstständigen an allen erwerbstätigen Personen ist in Sachsen-Anhalt im Bundesvergleich deutlich unterdurchschnittlich. Das Land verfolgt daher das Ziel, Impulse zur Verbesserung des Gründerklimas zu setzen und die Gründungsneigung im Land weiter

zu erhöhen. Die unternehmerische Selbstständigkeit soll bei allen Zielgruppen stärker als berufliche Alternative zur abhängigen Beschäftigung entdeckt und wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck werden im Rahmen dieser Richtlinie Projekte einzelner Träger gefördert, die den Unternehmergeist entwickeln helfen und Unternehmensgründungen unterstützen.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Zuweisung von Haushaltsmitteln und Verpflichtungsermächtigungen zur Bewirtschaftung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (nachfolgend IB genannt) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Projektbezogene Zuweisungen können gewährt werden für Projekte, die sich entlang des gesamten Gründungsprozesses orientieren. Die Projekte sollen folgenden Handlungsfeldern zuzuordnen sein:

- a) Sensibilisierung für das Thema unternehmerische Selbstständigkeit, Vorbereitung auf unternehmerische Selbstständigkeit und Unternehmensnachfolgen,
- b) Generierung von Ideen für Unternehmensgründungen (Ideenschöpfung / Ideenwettbewerbe),
- c) begleitende Unterstützung von Gründungsvorhaben in der Vor- und unmittelbaren Nachgründungsphase,
- d) Entwicklung nachhaltiger Strukturen der Gründungsförderung, des Verwertungsmanagements sowie für Transfermaßnahmen in Geschäftsideen / Gründungen oder
- e) Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen zum Thema Existenzgründung.

Die genannten Handlungsfelder sind nicht als abschließend zu betrachten.

2.2 Die Projekte müssen einen innovativen Charakter tragen und dem Thema unternehmerische Selbstständigkeit neue Impulse geben. Dazu zählen insbesondere Projekte,

- a) die im schulischen Bereich ansetzen, um bereits während der Schulphase das unternehmerische Leitbild zu vermitteln und so eine Gründermentalität junger Menschen zu befördern,
- b) die das Gründungsgeschehen an Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes verbessern helfen; dazu gehören insbesondere Projekte zur
 - Entwicklung des Transfer- und Verwertungsmanagements,
 - Entwicklung und Implementierung von Mentoring-Programmen zur begleitenden Unterstützung innovativer Gründungsvorhaben,
- c) die Frauen als Existenzgründerinnen und Unternehmerinnen unterstützen,
- d) die im Verbund mit Branchenclustern und wissenschaftlichen Einrichtungen durchgeführt werden.

2.3 Gefördert werden regional begrenzte und überregionale Aktivitäten. Die Projekte können einen sektoralen Ansatz haben.

2.4 Der Erfolg der Förderung wird an der Zahl der Teilnehmer gemessen. Zusätzlich wird bei bestimmten Förderungen die Zahl der Gründungsprojekte gemessen.

3. Empfänger der Zuweisung

Projektbezogene Zuweisungen von Haushaltsmitteln und Verpflichtungsermächtigungen zur Bewirtschaftung können an Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen, die als Träger ein Projekt der in Nummer 2 dargestellten Form durchführen.

4. Voraussetzungen für die Zuweisung

4.1 Die beantragte Zuweisung darf nur für Vorhaben genutzt werden, die über den durch die öffentliche Hand grundfinanzierten Bereich hinaus gehen. Hierzu ist vom Antragsteller eine entsprechende Erklärung abzugeben. Des Weiteren ist die projektbezogene Zuweisung nur für zusätzliche oder ergänzende Vorhaben einzusetzen und deshalb von den staatlichen Haushaltsmitteln getrennt zu halten, indem entweder ein eigenes Vorhabenskonto eröffnet wird oder ein eigener Kostenträger innerhalb des Haushalts (Wirtschaftsplans) eingerichtet wird.

4.2 Die geförderten Projekte müssen in übergreifende Initiativen eingebunden sein und die jeweils relevanten Akteure mit einbeziehen. Eine Vernetzung der eingereichten Projekte mit anderen Angeboten für Existenzgründer wird vorausgesetzt. Idealerweise ist diese Vernetzung in Form von Projektverbänden organisiert, in die auch Partner aus der Wirtschaft einbezogen sind.

Bei Projekten mit regionalem Ansatz ist die Unterstützung regionaler Akteure erforderlich, bei Projekten mit sektorialem Ansatz sind Branchencluster und -netzwerke einzubeziehen. Des Weiteren sind eine schlüssige Analyse der jeweiligen Ausgangssituation, eine belastbare Bedarfserhebung sowie eine Nachhaltigkeitsstrategie Voraussetzung für die Förderung (dargelegt in einer Projektkonzeption von maximal 10 Seiten Umfang).

4.3 Die Förderung anderer öffentlicher oder privater Stellen (insbesondere des Bundes oder der Europäischen Union) geht der Förderung nach diesen Fördergrundsätzen vor. Anderweitige Förderungen werden auf die Förderung nach diesen Fördergrundsätzen angerechnet.

4.4 Der geografische Wirkungsbereich der Projekte muss sich auf das Land Sachsen-Anhalt beziehen. Die Unternehmen der Teilnehmer müssen ihren Betriebssitz oder eine Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt haben oder der Betriebssitz oder die Betriebsstätte der Unternehmen muss in Sachsen-Anhalt beabsichtigt sein. Ist bei Projekten nach Nummer 2.1 Buchst. a, b, d oder e nicht feststellbar, wo sich der Sitz der künftigen Unternehmen befinden wird, muss der Wohnsitz der Teilnehmer in Sachsen-Anhalt liegen.

5. Förderfähige Ausgaben und Höhe der Zuweisung

5.1 Gefördert werden die beim Empfänger der Zuweisung in Folge der Durchführung des Projektes entstehenden Ausgaben. Förderfähig sind nur die Ausgaben, die beim Empfänger der Zuweisung erst durch das Projekt ausgelöst werden und diesem ohne das Projekt nicht entstehen würden. Die (anteiligen) Ausgaben für Stammpersonal des Empfängers der Zuweisung, das im Zusammenhang mit dem Projekt tätig werden muss, bleiben in der Regel bei der Berechnung der förderfähigen Ausgaben ebenso unberücksichtigt wie (anteilige) sonstige Ausgaben, die dem Empfänger der Zuweisung auch ohne die Durchführung des Projektes entstehen würden. Ausgaben für Pflichtaufgaben des Empfängers der Zuweisung sind nicht förderfähig.

Förderfähig sind

- a) Ausgaben für Personal (Arbeitsentgelte/Entgeltfortzahlungen für eigenes projektbezogenes Personal einschließlich Sozialabgaben, Honorare für Fremdpersonal, Reise- und Dienstreiseausgaben),
- b) Ausgaben für den Kauf von Verbrauchsmaterialien,

- c) Ausgaben für Kauf, Miete oder Leasing von Ausstattungsgegenständen,
- d) Ausgaben für sonstige Leistungen Dritter (z. B. Post- und Fernmeldegebühren, Maßnahmen zur Bekanntmachung des Projektes und Werbung für das Projekt),
- e) Ausgaben für Miete für Durchführungsräume,
- f) Ausgaben für Teilnehmer (z. B. Unterkunfts-, Verpflegungs- und Fahrtausgaben, Ausgaben für Kinderbetreuung).

Nicht förderfähig sind Ausgaben für

- a) erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- b) Sollzinsen und
- c) den Erwerb von Infrastruktur, Grundstücken und Immobilien.

5.2 Die Förderung darf regelmäßig 800 000 Euro je Projekt nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen sind Förderungen bis zu 1 500 000 Euro je Projekt möglich. Dabei darf der in der Anlage unter Nummer 4 genannte Höchstbetrag je Beihilfeempfänger nicht überschritten werden (nähere Erläuterungen dazu siehe Nummer 6.6).

Ausnahmen im Sinne dieser Fördergrundsätze können z. B. sein:

- a) die Projektkonzeption wurde im Rahmen der Vorbewertung und durch den Förderbeirat als fachlich herausragend anerkannt,
- b) dem Projekt kommt eine besondere Bedeutung bei der Unterstützung der strategischen Förderziele des Landes oder bei der Sensibilisierung spezifischer Zielgruppen oder bezüglich Innovationsgrad und Wachstumspotential zu erwartender Gründungen im Hinblick auf Transfer bzw. Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu oder
- c) die Projektkonzeption beinhaltet ein herausragendes Nachhaltigkeitskonzept, das eine Überführung in förderunabhängige Strukturen erwarten lässt.

5.3 Die Projekte dürfen eine Laufzeit von regelmäßig 36 Monaten nicht überschreiten. Bei den unter Nummer 5.2 Buchst. a bis c beispielhaft genannten Ausnahmen ist eine Laufzeit von bis zu 5 Jahren möglich.

6. Sonstige Bestimmungen für die Zuweisung

6.1 Der Empfänger der Zuweisung hat dafür zu sorgen, dass regelmäßig nur Teilnehmer zu den geförderten Projekten zugelassen werden, deren Existenzgründung nicht länger als 5 Jahre zurück liegt.

6.2 Die im Rahmen der geförderten Projekte anfallenden Einnahmen und Ausgaben sind in der Buchführung des Empfängers der Zuweisung gesondert sowie zeitlich und inhaltlich gegliedert auszuweisen.

6.3 Der Empfänger der Zuweisung hat regelmäßig, mindestens halbjährig, inhaltlich nach vorgegebenem Muster der IB darüber Bericht zu erstatten, wie die Projektabwicklung verläuft und der Stand der Zielerreichung ist (Sachbericht). Des Weiteren hat der Empfänger der Zuweisung regelmäßig zum konkreten Umsetzungsstand des mit der Zuweisung bekannt gegebenen Ausgaben- und Finanzierungsplans der IB nach vorgegebenem Muster Bericht zu erstatten. Diese finanzielle Berichterstattung beinhaltet neben einer Einzelaufstellung aller im Berichtszeitraum getätigten Einnahmen und Ausgaben die Vorlage der entsprechenden Rechnungs- bzw. Zahlungsbelege.

6.4 Die Erstattung der Ausgaben erfolgt nach Prüfung der Belege nachschüssig durch die IB.

6.5 Der Nachweis über die Verwendung der zugewiesenen Mittel zum Projektende ist innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Projektzeitraums bei der IB einzureichen.

6.6 Die Zuweisung an die Hochschulen stellt eine Unterstützungsleistung dar, die in voller Höhe Projektteilnehmern zugute kommt. Demzufolge ist für den Projektteilnehmer, der zum Zeitpunkt des Projekteintritts ein Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne darstellt oder die Unternehmensgründung während der Projektteilnahme plant, der auf ihn entfallende Anteil der von den Hochschulen als Projektträger erbrachten Unterstützungsleistung eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Daher sind zusätzlich und vorrangig die in der Anlage aufgeführten (De-minimis spezifischen) Festlegungen für die Förderung durch Zuwendungen auf der Grundlage des § 44 LHO und dazu erlassener Förderrichtlinien analog zu beachten.

6.7 Ausgaben, die von den Hochschulen als Projektträger und Empfänger der Zuweisung an Unternehmen als Projektteilnehmer weitergeleitet werden, sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und unterliegen daher bei Vorliegen eines Subventionsbetruges der strafrechtlichen Verfolgung. Die begünstigten Unternehmen sind durch die Projektträger in geeigneter Form auf die subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB hinzuweisen. Des Weiteren ist darüber hinaus auf die Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.7.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in der jeweils geltenden Fassung hinzuweisen.

6.8 Durch die IB sind die geltenden Vorschriften der Europäischen Kommission zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen dem Empfänger der Zuweisung mit dem Zuweisungsschreiben auszuhändigen. Die Hochschulen als Empfänger der Zuweisung haben ihre projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit mit der IB abzustimmen und die Projektteilnehmer schriftlich über die Mitfinanzierung durch den Europäischen Sozialfonds zu unterrichten.

6.9 Der Empfänger der Zuweisung ist verpflichtet, die von der IB im Zuweisungsschreiben abgeforderten Daten zu dem geförderten Vorhaben zu erheben und der IB zu den vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu hat er, soweit erforderlich, auch die abgeforderten Daten bei den an dem Vorhaben Teilnehmenden und an dem Vorhaben beteiligten Partnern zu erheben und entsprechende Einverständniserklärungen einzuholen. Zudem hat er die an dem Vorhaben Teilnehmenden über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung zu informieren. Die Daten bilden die Grundlage für Berichtspflichten des Landes Sachsen-Anhalt gegenüber der Europäischen Kommission. Zudem ist der Empfänger der Zuweisung verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des Operationellen Programms ESF Sachsen-Anhalt 2014-2020 beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Die Antragsannahme, die Gewährung, Auszahlung und Abrechnung der Zuweisung, die Prüfung der Verwendung der zugewiesenen Mittel, die gegebenenfalls erforderliche Änderung/Aufhebung der Zuweisung sowie die Rückforderung bereits erhaltener Beträge erfolgt durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg, namens und im Auftrag des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums.

7.2 Bei Einhaltung der unter den Nummern 5.2 und 5.3 definierten Regelförderung können Anträge auf Gewährung einer projektbezogenen Zuweisung jederzeit formgebunden bei der IB eingereicht werden. Grundlage für die Anträge ist der auf den Internetseiten der IB veröffentlichte bzw. bei der IB erhältliche Leitfaden zur Einreichung von Projektvorschlägen nach diesen Fördergrundsätzen.

7.3 Alternativ kann das für Wirtschaft zuständige Ministerium inhaltliche Vorgaben für ein Projekt machen und potenzielle Zuweisungsempfänger auffordern, als erste Verfahrensstufe entsprechende Projektvorschläge einzureichen (sogenannte Ideenwettbewerbe). Das für Wirtschaft zuständige Ministerium entscheidet unter Einbeziehung der IB und eines Sachverständigengremiums (Förderbeirat) darüber, ob der Projektvorschlag inhaltlich die Ziele des jeweiligen Ideenwettbewerbs erfüllt und grundsätzlich förderfähig nach diesen Fördergrundsätzen ist. Wird der Projektvorschlag als grundsätzlich förderfähig eingestuft, kann in einer zweiten Verfahrensstufe der Antrag auf Gewährung einer Zuweisung formgebunden bei der IB eingereicht werden (Wettbewerbsverfahren).

7.4 Projektvorschläge, die über die in den Nummern 5.2 und 5.3 definierte Regelförderung hinausgehen und außerhalb von Ideenwettbewerben eingereicht werden, unterliegen ebenfalls dem unter Nummer 7.3 dargestellten zweistufigen Antragsverfahren.

7.5 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde für das Operationelle Programm ESF Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020, die Prüfbehörde ESF oder die von ihr beauftragten Prüfstellen sowie das für Wirtschaft zuständige Ministerium sind berechtigt, die zweck- und fristgerechte Verwendung der zugewiesenen Mittel jederzeit beim Empfänger der Zuweisung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Die Prüfungsrechte nationaler Rechnungshöfe und der IB bleiben davon unberührt.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Fördergrundsätzen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten am 01.01.2015 in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2021 außer Kraft.

Anlage:

Soweit die Förderung nach dieser Förderrichtlinie als Gewährung von De-minimis-Beihilfen nach der in der Förderrichtlinie benannten De-minimis-Verordnung erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende (De-minimis spezifische) Festlegungen einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie an bis zum Ablauf der Förderrichtlinie, längstens bis zum 30.06.2021.

2. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 tätig sind;
- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;

- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnissen tätig sind;
 - aa) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von dem betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet,
 - bb) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- e) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

Wenn ein Unternehmen sowohl in den Bereichen der Buchstaben a, b oder c als auch in einem oder mehreren Bereichen tätig ist oder andere Tätigkeiten ausübt, die in den Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung fallen, so gilt diese Verordnung für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit dieser Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

3. Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ die in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die unter die Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 fallen;
- b) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf;
- c) „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: den Besitz oder die Ausstellung eines Produkts im Hinblick auf den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, die Lieferung oder jede andere Art des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch einen Primärerzeuger an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie jede Tätigkeit zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn er in gesonderten, eigens für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt.
- d) „ein einziges Unternehmen“: alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- aa) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- bb) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- cc) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- dd) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

4. Förderhöchstbetrag

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 EUR nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, d.h. den Kalenderjahren.

Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfemaßnahme diesen Höchstbetrag, kann der Rechtsvorteil auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Der Rechtsvorteil kann in diesem Fall für eine solche Beihilfemaßnahme weder zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden.

5. Förderung als verlorener Zuschuss

Die Förderung ist auf die Gewährung eines (verlorenen) Zuschusses begrenzt. Insoweit bezieht sich der in Ziffer 4 festgesetzte Höchstbetrag auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, d. h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben zugrunde zu legen. In mehreren Tranchen gezahlte

Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungssatz.

6. Kumulierung

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem von der Europäischen Kommission verabschiedeten Beschluss hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

7. Besonderes Verfahren

Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Beabsichtigt die fördernde Stelle, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt diese Stelle dem Unternehmen schriftlich die voraussichtlichen Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf die hier zugrunde liegende De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Dem Unternehmen kann alternativ ein Festbetrag mitgeteilt werden, der dem auf der Grundlage der Regelung gewährten Beihilfemaximumbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Beihilfemaximumbetrag nach Ziffer 4 eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend.

Die fördernde Stelle gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen in Deutschland in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den in Ziffer 4 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet und sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt sind.

8. Dokumentationspflicht

Die Bewilligungsstelle sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieses Anhangs zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der De minimis Verordnung erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegelungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Die fördernde Stelle übermittelt über das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt und das für die Notifizierung zuständige Bundesministerium an die Europäische Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von zwanzig Arbeitstagen oder einer von ihr in dem

Stand: 07.04.2015

Auskunftsersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die De-minimis-Verordnung eingehalten wurde.